

## Recht kurz bitte (6) Der tote Winkel im japanischen Umweltrecht

Von Mikio Tanaka

Am 16. Dezember 2011 verkündete die japanische Regierung die Kaltabschaltung von Fukushima I. Dieser Erfolg bedeutet jedoch nicht, dass das Risiko der radioaktiven Verseuchung komplett vorbei ist. Die 54 AKWs in Japan liegen alle am Meer. Sie sind nicht so konzipiert, dass sie einem schweren Erdbeben der Stärke M9 sowie einem gewaltigen Tsunami wie dem vom 11. März 2011 standhalten könnten. Es werden jedoch schwere Erdbeben in naher Zukunft vorausgesagt – unter anderem in der Tōkai-Region (JAPANMARKT April/Mai 2011). Es existieren auch Prognosen eines schweren Erdbebens direkt unter der Metropole Tokyo. Laut des Erdbebenforschungszentrums der Regierung wird ein M7-Beben „innerhalb der nächsten 30 Jahre mit einer Wahrscheinlichkeit von 70 Prozent“ erwartet, wohingegen das Erdbebenforschungszentrum der Universität Tokyo im Januar folgende alarmierende Prognose veröffentlichte: „M7-Beben mit 70-prozentiger Wahrscheinlichkeit innerhalb der nächsten vier Jahre, 98 Prozent innerhalb der nächsten 30 Jahre“.

Der Großteil der Regionen, die vom Tohoku-Erdbeben betroffen waren, gehörte zu den unterentwickelten Regionen Japans und somit konnten die Funktionen der Zentralregierung weiterhin ausgeführt werden. Ein schweres Erdbeben direkt unter Tokyo könnte die Regierungsgeschäfte dagegen lahmlegen. Ähnlich gravierend könnte auch ein schweres Erdbeben in der Tōkai-Region sein, wo sich Japans Industrie im Tōkaido-Korridor konzentriert. Dadurch wäre auch Japans wichtigste Verkehrsachse entlang der Tōkaido-Linie gefährdet. Des Weiteren wäre sogar auch denkbar, dass einem schweren Erdbeben der Vul-

kanausbruch des Fuji folgen könnte – der letzte Vulkanausbruch des Fuji von 1707 ereignete sich 49 Tage nach dem Nankai-Erdbeben. Tokyo lag damals unter einer bis zu zehn Zentimeter hohen Aschedecke. Man sollte sich vor Augen führen, wie 2010 der Vulkanausbruch in Island Europas Flugverkehr lahmlegte.

Würde das Tokyoter Erdbeben eine Verkehrslähmung der wichtigsten Land- und Luftwege verursachen und in einem solchen Chaos noch ein Atomunfall passieren, wird es nicht leicht, schnell und effektiv entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Zumal es im derzeit gültigen Gesetz keine klare rechtliche Basis für die konkrete Handhabung radioaktiver Verseuchung gibt: Das Umwelt-Rahmengesetz, eines der grundlegenden Gesetze Japans, das die Maßnahmen zur Erhaltung der Umwelt einheitlich und systematisch regelt, klammert die radioaktive Verseuchung aus. Im Bezug auf AKWs gilt das Atomenergiegesetz neben dem Gesetz über Regularien zu Atomreaktoren, doch es beinhaltet zum Beispiel keine klare rechtliche Grundlage für die staatliche Kontrolle über eine umweltbelastende radioaktive Kontamination außerhalb der AKW-Anlage. Bisher wurde radioaktives Material in astronomischen Becquerel-Werten vom havarierten AKW Fukushima I ins Meer abgelassen. Die genannten Gesetze verbieten ein solches Ableiten von radioaktiv verseuchtem Wasser nicht. Da das Abwasser vom Festland aus ins Meer geleitet wird, liegt auch kein Verstoß gegen das

Londoner Abkommen über die Kontrolle der Meeresverschmutzung durch Abfallentsorgung vor.

Derzeit wird auf eine Reform des Umwelt-Rahmengesetzes hingearbeitet, um die radioaktive Verseuchung in das Gesetz einzubeziehen. Ferner heißt es in der *Asahi Shimbun* vom 3. Februar, die Regierung habe jetzt vor, so bald wie möglich dem Abkommen zur ergänzenden Entschädigung von Atomschäden (Convention on Supplementary Compensation for Nuclear Damage) von 1997 beizutreten. Als Grund wurde in derselben Meldung – nebst exklusivem Gerichtsstand des Unfalllandes – die Aufteilung der Schadenssummen unter den Mitgliedstaaten im Falle einer schweren Katastrophe, genannt. Bisher hatte Japan den Standpunkt vertreten, eine Teilnahme an diesem Abkommen lohne sich nicht, da eine Atomkatastrophe in Japan unvorstellbar sei. Der Mythos, Atomunfälle könnten nicht passieren, existiert aber seit „3/11“ nicht mehr. Dass durch diesen Unfall zugleich ein Tabu gebrochen wurde und eine offene Diskussion über dieses Thema ermöglicht wurde, ist von großer Bedeutung. Es bleibt zu hoffen, dass bald ein konkreter rechtlicher Rahmen geschaffen wird, um auch in einem *Worst-Case-Szenario* effektive Gegenmaßnahmen schnell durchsetzen zu können. ■

Mikio Tanaka ist Rechtsanwalt und Partner bei City-Yuwa Partners in Tokyo.  
mikio.tanaka@city-yuwa.com  
www.city-yuwa.com

▼ Fuji-san mit Hōei-Krater (links im Bild), der beim letzten Ausbruch 1707 entstand



Foto: Mikio Tanaka